

Integrierte Gesamtschule Bonn-Beuel

Projekt „Selbstständige Schule“

Für den Zeitraum des Modellversuchs „Selbstständige Schule“ gelten an der IGS Bonn-Beuel gem. Kooperationsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen, abweichend von anderen Schulen, die im folgenden genannten Regelungen.

1. Stellenausschreibungen

Die Schule kann die ihr zugewiesenen Stellen jederzeit besetzen und ist nicht an Ausschreibungstermine gebunden.

2. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz hat 33 Mitglieder (11 Lehrkräfte, 11 Schülerinnen und Schüler, 11 Eltern), wobei die Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer in den Bereichen „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“, „Gemeinsamer Unterricht“, „Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen“ Grundsätze für Umfang und Erteilung von Hausaufgaben“, „Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten“, Zusammensetzung von Fachkonferenzen und Teilkonferenzen“ eine eigene Mehrheit einbringen muss, also faktisch ein „Vetorecht“ besitzt.

3. Ergebnis von Klassenarbeiten und Tests

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer machen den Abteilungsleitungen nach jeder Klassenarbeit Mitteilung über das Ergebnis (Notenspiegel) und fügen ein Exemplar der Aufgabenstellung bei. Da viele Arbeiten parallel vorbereitet und geschrieben werden, ist auf diese Weise ein fachlicher Meinungs austausch über die Lernfortschritte in der Jahrgangsstufe gegeben. Bei einer Überschreitung des „Drittels“ nicht ausreichender Leistungen beraten Fachlehrkräfte und Abteilungsleitungen gemeinsam, wie zu entscheiden ist.

4. Qualifizierung „Doppel-Q“

§ 4.2 der APOGOST legt fest, dass die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule, die nach Klasse 10 einen einjährigen Auslandsaufenthalt durchführen, in die Jgst. 12 übergehen können, wenn sie auf dem Zeugnis der Klasse 10/1 oder 10/2 ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderliche Leistung. Die IGS Bonn-Beuel ermöglicht diesem Personenkreis, nach der Rückkehr aus dem Ausland im Rahmen einer Feststellungsprüfung ggf. unter Beweis zu stellen, ob das erforderliche Notenbild zu diesem Zeitpunkt erreicht wird.

5. Ordnungsmaßnahmen

Die Abteilungsleitungen beraten gemeinsam mit den Tutoren, ob eine Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz zur Beratung über eine Ordnungsmaßnahme einberufen wird. Besteht übereinstimmend kein weiterer Beratungsbedarf, entscheiden die Abteilungsleitungen im Auftrag des Schulleiters über den „Schriftlichen Verweis“, den „Vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht“ und die „Überweisung in eine parallele Lerngruppe“. Evtl. Widerspruch kann beim Schulleiter eingelegt werden; die erste Widerspruchsinanz bleibt damit in der Schule. Wird eine Klassenkonferenz durchgeführt nehmen daran die Lehrkräfte teil, die den Schüler unterrichten und die beiden von der Klassenpflegschaft gewählten Vertreter, soweit dem der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen. Die Vertreter der Schüler nehmen mit beratender Stimme teil, soweit dem der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.

Für die „Androhung der Entlassung“ und die „Entlassung“ ist die gesamte Lehrerkonferenz zuständig. Ein Elternvertreter und ein Schülervertreter werden dazu eingeladen.

6. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten

An der IGS Bonn-Beuel erfolgen beschreibende Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten am Ende der Klassen 5 und 6 (Arbeits- und Sozialverhalten in „Freiarbeit“), am Ende der Klasse 9 (Betriebspraktikum) und in einer Anlage auf allen Abgangs- und Abschlusszeugnissen. In der

Sek. I werden die Texte von den Tutoren, in der Sek. II werden die Texte vom Schulleiter erstellt. Es erfolgt jeweils eine Abstimmung des Textes mit den Beurteilten.
Ab dem Schuljahr 2007/08 gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes; die entsprechenden Noten werden in einem Gutachten analog Abs. 1 zum Ausdruck gebracht.

7. Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen –Unterrichts

Naturwissenschaften wird bis zum Ende der Klasse 8 integriert unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird Biologie im Klassenverband und werden Physik und Chemie in äußerer Differenzierung (E-Kurse und G-Kurse) unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bis zur Quartalskonferenz im 2. Halbjahr durch schriftliche Erklärung der Eltern, welche Note in die Abschlussberechnung am Ende von Klasse 10 (Hauptfach) einbezogen wird; die andere Note wird in eine Note umgewandelt die dem Unterricht im Klassenverband entspricht. § 27 AO-SI wird demgemäß im Hinblick auf die Versetzung von der Jgst. 9 in die Jgst. 10 so durchgeführt, dass eine in einem E-Kurs erreichte versetzungsrelevante Minderleistung vor dem Hintergrund des Erwartungshorizontes eines undifferenziert erteilten Klassenunterrichts betrachtet und bewertet wird.

8. Gesunde Schule

In Jg. 5 wird zweistündig das Fach „Gesundheitserziehung“ erteilt. Die Unterrichtsinhalte beziehen sich auf Bausteine aus den Fächern Hauswirtschaft und Biologie. Diese beiden Fächer werden um eine Stunde gekürzt.

9. Methoden und Medienkompetenz

Es erfolgt eine Verzahnung der Kernlehrplänen mit der Beschreibung eines verbindlichen Methoden- und eines Mediencurriculums.

10. Schulleitung

Der Schulleiter übernimmt alle Befugnisse eines Dienstvorgesetzten gem. VOSS. Er übt seine Rolle in der Schulleitung kollegial aus.

11. Lehrerrat

Der Lehrerrat erhält als Personalrat alle materiellen Rechte des jetzigen Personalrats (Sachmittel, Personal, Fortbildung, Anrechnungsstunden). Die Beteiligungsrechte des Personalrats beziehen sich auf das LPVG mit Stand vom Oktober 2001.

12. Evaluierung

Entwicklung und Erprobung eines umfassenden Evaluationskonzepts mit Vorgesetztenbeurteilung, Schülerfeedback, Schul-Barometer und der Vernetzung mit externen Evaluierungen

13. Elternmitwirkung

Jeweils zwei Elternvertreter bzw. -vertreterinnen haben Stimmrecht in den Fachkonferenzen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter sind Mitglieder der Klassenkonferenz mit Stimmrecht, soweit es nicht um die Bewertung von Schülerleistungen geht.

14. Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer

Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz soll keine „Dienstverpflichtung“ für Lehrerinnen und Lehrer sein. Die Rechte der Lehrerkonferenz lt. SchMG (Stand Oktober 2001) bleiben erhalten.

15. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Jeweils zwei Schülervvertreter haben Stimmrecht in den Fachkonferenzen. Ab Klasse 7 nehmen der Klassensprecher sowie ein weiterer von der Klasse benannter Schüler an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil, soweit es nicht um die Bewertung von Schülerleistungen geht. Die Schülervertretung wird durch eine „Doppelspitze“ (Schülersprecherin und Schülersprecher) vertreten.